



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Schwangerschafts- beratung § 218

**Informationen für Frauen, Familien, Beratungsstellen, Ärztinnen
und Ärzte über strafrechtliche Regelungen, das Schwanger-
schaftskonfliktgesetz und das Gesetz zur Hilfe für Frauen bei
Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen**



Einleitung	5
I. Was sehen die gesetzlichen Regelungen im Einzelnen vor?	6
Die strafrechtlichen Rahmenbedingungen	6
– Beratungsregelung	6
– Indikationen	7
– Weiter gehende Strafflosigkeit der Schwangeren ..	8
– Strafbarkeit anderer Personen	8
– Ärztliche Pflichten	9
Was beinhaltet die Schwangerschafts- konfliktberatung?	9
– Zur Durchführung der Schwangerschafts- konfliktberatung	11
– Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen	12
Wo kann ein Schwangerschaftsabbruch vorgenommen werden?	13
Wer trägt die Kosten eines Schwangerschafts- abbruchs?	14
Was beinhaltet die Bundesstatistik über Schwanger- schaftsabbrüche?	16
Was beinhaltet die allgemeine Schwangerschafts- beratung?	16

II. Gesetzliche Regelungen	19
– Strafgesetzbuch in Auszügen	19
– Gesetz zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten (Schwangerschafts- konfliktgesetz – SchKG)	23
– Gesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschafts- abbrüchen in besonderen Fällen	30
III. Adressen	33
– Schwangerschaftskonfliktberatung	33
– Allgemeine Schwangerschaftsberatung	33
IV. Informationen zum Bestellen	34
V. Stichwortverzeichnis	36

Einleitung

Durch das Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz, das am 1. Oktober 1995 bzw. 1. Januar 1996 in Kraft getreten ist, wurde das Recht des Schwangerschaftsabbruchs bundeseinheitlich neu geregelt. Die neuen Regelungen, die insbesondere das Strafgesetzbuch, das (neue) Schwangerschaftskonfliktgesetz sowie das (ebenfalls neue) Gesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen betrafen, beruhen im Wesentlichen auf den Vorgaben des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Mai 1993. Darin wurde im Grundsatz eine Regelung, die in der Frühphase der Schwangerschaft den Schwerpunkt auf die Beratung der schwangeren Frau legt und dabei auf eine Strafandrohung verzichtet, gebilligt (sog. Beratungsregelung).

GESETZLICHE
REGELUNGEN

Darüber hinaus wurde der bereits mit dem Schwangeren- und Familienhilfegesetz verankerte Anspruch auf Inanspruchnahme psycho-sozialer Beratung in Fragen der Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung sowie in allen eine Schwangerschaft unmittelbar oder mittelbar berührenden Fragen in das neu geschaffene Schwangerschaftskonfliktgesetz integriert.

ANSPRUCH AUF
HILFE UND
BERATUNG

I.

Was sehen die gesetzlichen Regelungen im Einzelnen vor?

Die strafrechtlichen Rahmenbedingungen

Ein Schwangerschaftsabbruch ist grundsätzlich für alle Beteiligten (schwängere Frau, Ärztin/Arzt, Anstifter, Gehilfe) nach § 218 des Strafgesetzbuches (StGB) strafbar. Es gelten aber folgende Ausnahmen:

Beratungsregelung

Bei einem Schwangerschaftsabbruch auf der Grundlage der sog. Beratungsregelung (§ 218 a Absatz 1 StGB) ist der Tatbestand eines Schwangerschaftsabbruchs nicht verwirklicht, wenn

- BERATUNGS-
REGELUNG
- █ die schwängere Frau den Schwangerschaftsabbruch verlangt,
 - █ sie der Ärztin oder dem Arzt durch die Bescheinigung einer anerkannten Beratungsstelle eine mindestens drei Tage zurückliegende Schwangerschaftskonfliktberatung nach § 219 StGB nachgewiesen hat.
 - █ der Schwangerschaftsabbruch von einer Ärztin oder einem Arzt vorgenommen wird und seit der Empfängnis nicht mehr als 12 Wochen verstrichen sind,

Der Tatbestandsausschluss dieser Regelung bedeutet:

Wenn diese Voraussetzungen vorliegen, kann keiner der am Schwangerschaftsabbruch Beteiligten bestraft werden. Die Tat ist gleichwohl rechtswidrig (Urteil des Bundesverfassungsgericht vom 28. Mai 1993).

Indikationen

Ein Schwangerschaftsabbruch auf der Grundlage einer Indikation ist nicht rechtswidrig:

I Bei Vorlage einer **medizinischen Indikation**

(§ 218 a Abs. 2 StGB).

MEDIZINISCHE
INDIKATION

Voraussetzungen für die medizinische Indikation sind, dass der mit Einwilligung der Schwangeren von einer Ärztin bzw. einem Arzt vorgenommene Schwangerschaftsabbruch unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und zukünftigen Lebensverhältnisse der Schwangeren nach ärztlicher Erkenntnis angezeigt ist, um eine Gefahr für das Leben oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes der Schwangeren abzuwenden, und die Gefahr nicht auf eine andere für sie zumutbare Weise abgewendet werden kann.

I Bei Vorlage einer **kriminologischen Indikation**

(§ 218 a Abs. 3 StGB).

KRIMINO-
LOGISCHE
INDIKATION

Voraussetzungen für die kriminologische Indikation sind, dass nach ärztlicher Erkenntnis an der Schwangeren eine rechtswidrige Tat nach den §§ 176 - 179 des Strafgesetzbuches (sexueller Missbrauch von Kindern; sexuelle Nötigung, Vergewaltigung, sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen) begangen worden ist, dringende Gründe für die Annahme sprechen, dass die Schwangerschaft auf der Tat beruht und seit der Empfängnis nicht mehr als 12 Wochen vergangen sind und

der Schwangerschaftsabbruch mit Einwilligung der Schwangeren von einer Ärztin bzw. einem Arzt vorgenommen wird.

Weiter gehende Strafflosigkeit der Schwangeren

Darüber hinaus bleibt die Schwangere straflos, wenn der Schwangerschaftsabbruch nach einer Beratung bei einer anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle (§ 219 StGB) von einer Ärztin oder einem Arzt vorgenommen wird und seit der Empfängnis nicht mehr als 22 Wochen verstrichen sind. Die Strafflosigkeit gilt jedoch nur zugunsten der Schwangeren (persönlicher Strafausschlussgrund, § 218 a Absatz 4 Satz 1 StGB).

Außerdem kann – ohne zeitliche Begrenzung – von einer Bestrafung der Frau abgesehen werden, wenn sie sich in einer besonderen Bedrängnis befunden hat (§ 218 a Absatz 4 Satz 2 StGB).

NÖTIGUNG Strafbarkeit anderer Personen

Neben der strafbaren Beteiligung an einem Schwangerschaftsabbruch (Mittäterschaft, Anstiftung, Beihilfe), der weder für die Beteiligten rechtmäßig oder straflos ist, macht sich derjenige strafbar, der eine Schwangere mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einem Abbruch der Schwangerschaft nötigt (§ 240 Absatz 4 Ziffer 2 StGB – besonders schwerer Fall der Nötigung).

VERLETZUNG

DER UNTERHALTSPFLICHT Auch wer einer Schwangeren zum Unterhalt verpflichtet ist und ihr diesen Unterhalt in verwerflicher Weise vorenthält und dadurch den Abbruch der Schwangerschaft bewirkt, erfüllt einen Straftatbestand (§ 170 Absatz 2 StGB – Qualifizierung der Verletzung der Unterhaltspflicht).

Ärztliche Pflichten

Im Rahmen der Vornahme eines Schwangerschaftsabbruchs hat die Ärztin bzw. der Arzt für die Straflosigkeit dieser Handlung folgende Pflichten zu erfüllen (§ 218 b StGB):

- Der Frau muss Gelegenheit gegeben werden, die Gründe für ihr Verlangen nach einem Abbruch der Schwangerschaft darzulegen.
- Die Schwangere ist über die Bedeutung des Eingriffs, insbesondere über Ablauf, Folgen, Risiken, mögliche physische und psychische Auswirkungen ärztlich zu beraten.
- In Fällen des § 218 a Absätze 1 und 3 (Beratungsregelung, kriminologische Indikation) ist die Dauer der Schwangerschaft aufgrund ärztlicher Untersuchung zu überprüfen.
- Soweit der Nachweis einer Teilnahme an der gesetzlichen Schwangerschaftskonfliktberatung für die Straflosigkeit der Frau erforderlich ist (§ 218 a Absatz 1 StGB) darf die Ärztin bzw. der Arzt die Frau nicht zugleich nach § 219 StGB beraten haben.

ÄRZTLICHE
PFLICHTEN FÜR
DIE STRAF-
LOSIGKEIT

Was beinhaltet die Schwangerschaftskonfliktberatung?

Die Beratungsregelung folgt der Erkenntnis, dass ungeborenes menschliches Leben in der Frühphase der Schwangerschaft **nur mit der Frau und nicht gegen sie** zu schützen ist.

Rechtsgrundlagen für Inhalt und Aufgabe der Beratung sind § 219 StGB und §§ 5, 6 des Gesetzes zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten (Schwangerschaftskonfliktgesetz - SchKG).

SCHWANGER-
SCHAFTS-
KONFLIKTBERA-
TUNG

Die Teilnahme an einer Schwangerschaftskonfliktberatung in einer anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle ist – neben weiteren Voraussetzungen – für die Strafflosigkeit eines Schwangerschaftsabbruchs erforderlich (s.S.6).

Die Schwangerschaftskonfliktberatung dient dem Schutz des ungeborenen Lebens. Sie hat sich von dem Bemühen leiten zu lassen, die Frau zur Fortsetzung der Schwangerschaft zu ermutigen und ihr Perspektiven für ein Leben mit dem Kind zu eröffnen. Die Beratung ist ergebnisoffen zu führen und geht von der Verantwortung der Frau aus. Sie soll ermutigen und Verständnis wecken, nicht aber belehren oder bevormunden (§ 5 Absatz 1 SchKG).

BERATUNG UND PRAKTISCHE HILFEN Im Einzelnen umfasst die Schwangerschaftskonfliktberatung (§ 5 Absatz 2 SchKG):

- HILFEN** **I** Das Eintreten in eine Konfliktberatung, wobei erwartet wird, dass die schwangere Frau der sie beratenden Person die Gründe mitteilt, derentwegen sie einen Abbruch der Schwangerschaft erwägt. Die Gesprächs- und Mitwirkungsbereitschaft der schwangeren Frau kann aber nicht erzwungen werden;
- I** Jede nach Sachlage erforderliche medizinische, soziale und juristische Information, die Darlegung der Rechtsansprüche von Mutter und Kind und der möglichen praktischen Hilfen, insbesondere solcher, die die Fortsetzung der Schwangerschaft und die Lage von Mutter und Kind erleichtern.
- I** Das Angebot, die schwangere Frau bei der Geltendmachung von Ansprüchen, bei der Wohnungssuche, bei der Suche nach einer Betreuungsmöglichkeit für das Kind und bei der Fortsetzung ihrer Ausbildung zu unterstützen sowie das Angebot einer Nachbetreuung.

Auf Wunsch der Schwangeren kann auch über Möglichkeiten der Vermeidung ungewollter Schwangerschaften informiert werden.

Zur Durchführung der Schwangerschaftskonfliktberatung

Die ratsuchende Schwangere hat einen Anspruch auf unverzügliche Beratung (§ 6 Absatz 1 SchKG).

RECHTE DER
SCHWANGEREN

Auf ihren Wunsch kann sie gegenüber der sie beratenden Person anonym bleiben (§ 6 Absatz 2 SchKG).

Soweit erforderlich, können im Einvernehmen mit der Schwangeren weitere Fachkräfte (insbes. ärztlich, psychologisch, sozialpädagogisch oder juristisch ausgebildete Fachkräfte) und Personen ihres Umfeldes in die Beratung einbezogen werden (§ 6 Absatz 3 SchKG).

Die Schwangerschaftskonfliktberatung erfolgt unentgeltlich (§ 6 Absatz 4 SchKG).

Nach Abschluss der Schwangerschaftskonfliktberatung hat die Beratungsstelle der Schwangeren eine mit Namen und Datum des Beratungsgesprächs versehene Bescheinigung darüber auszustellen, dass eine gesetzliche Schwangerschaftskonfliktberatung stattgefunden hat (§ 7 Absatz 1 SchKG). Die Ausstellung einer Beratungsbescheinigung darf nicht verweigert werden, wenn durch die Fortsetzung der Beratung die Beachtung der 12-Wochen-Frist gemäß § 218 a StGB unmöglich werden könnte (§ 7 Absatz 3 SchKG).

Die Angehörigen der Beratungsstellen unterliegen der Schweigepflicht des § 203 StGB. Sie haben ein Aussageverweigerungsrecht nach § 53 Strafprozessordnung (StPO).

Für die Unterlagen der Beratungsstellen gilt ein Beschlagnahmeverbot nach § 97 StPO.

Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen

FACHGERECHTE BERATUNG

Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen bedürfen einer besonderen staatlichen Anerkennung (§ 9 SchKG). Voraussetzung hierfür ist, dass sie eine fachgerechte Schwangerschaftskonfliktberatung nach § 5 SchKG leisten und zur Durchführung der Beratung entsprechend den gesetzlichen Anforderungen in der Lage sind. Insbesondere müssen sie über hinreichend persönlich und fachlich qualifiziertes Personal verfügen, die kurzfristige Hinzuziehung weiterer Fachkompetenz sicherstellen können und mit allen Stellen, die Hilfen für Mutter und Kind gewähren, zusammenarbeiten. Außerdem dürfen sie mit Einrichtungen, in denen Schwangerschaftsabbrüche vorgenommen werden, weder derart organisatorisch, noch wirtschaftlich verbunden sein, dass ein materielles Interesse an der Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen nicht auszuschließen ist.

Beratungsstellen haben jährlich einen schriftlichen Bericht über ihre Beratungstätigkeit niederzulegen, der die Maßstäbe der Tätigkeit und die gesammelten Erfahrungen enthält (§ 10 Absatz 1 SchKG).

Als Grundlage für die Jahresberichte dienen die von den Beratungsfachkräften über jedes Gespräch zu fertigenden Aufzeichnungen. Die Aufzeichnungen dürfen keine Rückschlüsse auf die Identität der Schwangeren und ggf. weiterer Personen, die am Gespräch beteiligt wurden, ermöglichen. Sie halten den wesentlichen Beratungsinhalt und die angebotenen Hilfsmaßnahmen fest (§ 10 Absatz 2 SchKG).

Die jährlichen Berichte dienen der Überprüfung der Beratungsstelle durch die zuständige Behörde. Die Anerkennung der Beratungsstelle bedarf nach mindestens 3 Jahren jeweils der Überprüfung durch die zuständige Behörde. Hierzu kann die Behörde Einsicht in die o. g. Aufzeichnungen nehmen. Liegt eine der geforderten Anerkennungsvoraussetzungen des § 9 SchKG nicht mehr vor, ist die Anerkennung zu widerrufen (§ 10 Absatz 3 SchKG).

Anerkannte Konfliktberatungsstellen werden sowohl von öffentlichen, als auch von freien Trägern unterhalten. So bieten in manchen Kommunen örtliche Gesundheitsämter die gesetzliche Konfliktberatung an, darüber hinaus konfessionelle Wohlfahrtsverbände und Vereine (z. B. Diakonisches Werk, Donum Vitae), nicht konfessionsgebundene Wohlfahrtsverbände und andere freie Träger (Arbeiterwohlfahrt, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Deutsches Rotes Kreuz, Pro Familia) sowie verschiedene Ärztinnen und Ärzte an. Auskünfte über örtliche Einrichtungen und Anschriften können über die im Anhang abgedruckten Adressen oder vom örtlichen Sozialamt eingeholt werden.

ANERKANNT
KONFLIKT-
BERATUNGS-
STELLEN

Wo kann ein Schwangerschaftsabbruch vorgenommen werden?

Die Bundesländer haben ein ausreichendes Angebot ambulanter und stationärer Einrichtungen zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen sicherzustellen. In diesen Einrichtungen muss auch die notwendige Nachbehandlung gewährleistet sein (§ 13 SchKG).

Die gesetzliche Schwangerschaftskonfliktberatung beinhaltet u. a., jede nach Sachlage erforderliche medizinische und soziale Information (§ 5 Absatz 2 Ziffer 2 SchKG). Diese umfasst auch die Erteilung von Auskünften über erreichbare Einrichtungen, die Schwangerschaftsabbrüche vornehmen.

Wer trägt die Kosten eines Schwangerschaftsabbruchs?

Die Kosten eines Schwangerschaftsabbruchs, dem eine Indikation zugrunde liegt, werden bei einer entsprechenden Mitgliedschaft von der gesetzlichen Krankenkasse getragen.

MEDIZINISCH
ODER KRIMINO-
LOGISCH
INDIZIERTE
ABBRÜCHE
BEZAHLT DIE
KRANKENKASSE

Die Kosten für einen Schwangerschaftsabbruch nach der Beratungsregelung werden nicht von der gesetzlichen Krankenkasse übernommen, jedoch die Kosten der ärztlichen Behandlung während der Schwangerschaft und der Nachbehandlung von Komplikationen.

Ein Anspruch auf Kostenübernahme besteht nach dem Gesetz zur Hilfe von Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen, soweit die Frau die Kosten für einen Schwangerschaftsabbruch selbst zu tragen hat, sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes hat und ihr die Aufbringung der Mittel aus wirtschaftlichen Gründen nicht zuzumuten ist.

Kostenträger sind in diesem Fall die Länder (§§ 1 bis 4 des Gesetzes).

Voraussetzung für die Leistungsgewährung ist die wirtschaftliche Bedürftigkeit:

Als bedürftig werden Frauen angesehen, deren verfügbares persönliches Einkommen bestimmte, vom Gesetzgeber festgelegte Einkommensgrenzen (werden i. d. R. jährlich angepasst) nicht übersteigt und denen auch persönlich kein kurzfristig verwertbares Vermögen zur Verfügung steht. Die Höhe der

Einkommengrenzen wird in der Regel jährlich neu festgesetzt und ist bei den gesetzlichen Krankenkassen zu erfragen.

Die Bedürftigkeit wird ohne weitere Nachprüfung bei denjenigen Frauen unterstellt, die eine der folgenden Leistungen empfangen:

- Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz¹,
- Arbeitslosenhilfe nach dem Arbeitsförderungsgesetz²,
- Ausbildungsförderung im Rahmen der Anordnung der Bundesanstalt für Arbeit über die individuelle Förderung der beruflichen Ausbildung oder über die Arbeits- und Berufsförderung Behinderter,
- Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz,
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

**BEDÜRFTIGKEIT
IST VORAUS-
SETZUNG FÜR DIE
KOSTENÜBER-
NAHME**

Gleiches gilt für Heimbewohnerinnen, wenn die Kosten der Unterbringung in einer Anstalt, in einem Heim oder in einer gleichartigen Einrichtung von einem Träger der Sozialhilfe oder der Jugendhilfe getragen werden.

Die Leistungen werden auf Antrag durch die gesetzliche Krankenkasse gewährt, bei der die Frau gesetzlich krankenversichert ist. Besteht keine Versicherung bei einer gesetzlichen Krankenkasse, kann eine gesetzliche Krankenversicherung am Ort des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthaltes gewählt werden. Die Krankenkasse stellt eine Bescheinigung über die Kostenübernahme aus und übernimmt die finanzielle Abwicklung der Kosten. Anträge auf Kostenerstattung sind bei den gesetzlichen Krankenkassen oder i. d. R. in den Einrichtungen, die Schwangerschaftsabbrüche vornehmen, erhältlich.

¹ ab 1.1.2005: Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch

² ab 1.1.2005: Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch

ANSPRUCH Der Anspruch auf Lohnfortzahlung besteht auch bei
AUF LOHN- Schwangerschaftsabbrüchen nach der Beratungsregelung
FORTZAHLUNG weiter. Krankengeld wird für die Zeit der abbruchsbeding-
ten Arbeitsunfähigkeit aber nicht gezahlt.

Was beinhaltet die Bundesstatistik über Schwangerschaftsabbrüche?

Über die unter den Voraussetzungen des § 218 a Absätze 1-3 StGB vorgenommenen Schwangerschaftsabbrüche wird eine Bundesstatistik durchgeführt. Die Statistik wird vom Statistischen Bundesamt erhoben und aufbereitet (§ 15 SchKG).

Für die Erhebung der Bundesstatistik besteht Auskunftspflicht seitens der Arztpraxen und Krankenhäuser, in denen innerhalb von 2 Jahren vor dem Quartalsende, in dem die Erhebung erfolgt, Schwangerschaftsabbrüche durchgeführt wurden (§ 18 Absatz 1 SchKG). Die Erhebungsmerkmale sind gesetzlich festgeschrieben, der Name der abbrechenden Frau darf von den meldenden Stellen dabei nicht übermittelt werden (s. § 16 Absatz 1 SchKG). Die Angaben nach § 16 Absatz 1 SchKG sowie Fehlanzeigen sind dem Statistischen Bundesamt vierteljährlich zum jeweiligen Quartalsende mitzuteilen (§ 16 Absatz 2 SchKG).

Durch die Regelungen zur Durchführung der amtlichen Statistik hat der Gesetzgeber Voraussetzungen geschaffen, die Auswirkungen des gesetzlichen Schutzkonzepts zu beobachten.

Was beinhaltet die allgemeine Schwangerschaftsberatung?

Jede Frau und jeder Mann kann sich unentgeltlich in Fragen der Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung sowie in allen eine Schwangerschaft mittelbar

oder unmittelbar berührenden Fragen in einer hierfür vorgesehenen Beratungsstelle informieren und beraten lassen (§ 2 Absatz 1 SchKG). Der Anspruch auf Beratung umfasst u. a. Informationen über bestehende gesetzliche Leistungen und Hilfen für Familien und Kinder, Vorsorgeuntersuchungen im Rahmen der Schwangerschaft (auch spezielle vorgeburtliche Untersuchungen), soziale und wirtschaftliche Hilfen für Schwangere, Lösungsmöglichkeiten für psychosoziale Konflikte im Zusammenhang mit einer Schwangerschaft, Hilfsmöglichkeiten für behinderte Menschen und ihre Familien (s. § 2 Absatz 2 Satz 1 SchKG).

INHALTE DER ALLGEMEINEN SCHWANGERSCHAFTSBERATUNG

Darüber hinaus ist die Schwangere – bei Bedarf – bei der Geltendmachung von Ansprüchen, der Wohnungssuche, der Suche nach einer Betreuungsmöglichkeit für das zu erwartende Kind sowie bei der Fortsetzung ihrer Ausbildung zu unterstützen (§ 2 Absatz 1 Satz 2 SchKG).

Der Beratungsanspruch umfasst auch die Nachbetreuung nach einem Schwangerschaftsabbruch oder nach der Geburt eines Kindes (§ 2 Absatz 3 SchKG).

Im Gegensatz zur gesetzlichen Schwangerschaftskonfliktberatung beinhaltet die allgemeine Schwangerschaftsberatung nicht das Ausstellen eines Beratungsscheines.

In den Beratungsstellen kann auch finanzielle Unterstützung aus den Mitteln der „Bundesstiftung Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ beantragt werden. Diese Hilfe kann gewährt werden, wenn alle anderen gesetzlichen Leistungen (z. B. Sozialhilfe, Unterhaltsvorschuss oder Wohngeld) für die Beseitigung einer individuellen Notlagesituation ausgeschöpft sind oder nicht ausreichen oder nicht rechtzeitig gewährt werden. In jedem Falle findet eine Einkommensüberprüfung statt. Hilfen der Bundesstif-

HILFEN DER BUNDESSTIFTUNG "MUTTER UND KIND"

tung werden insbesondere für die Erstausrüstung des Kindes, die Weiterführung des Haushalts, die Wohnung und Einrichtung sowie die Betreuung des Kleinkindes gewährleistet.

ALLGEMEINE
SCHWANGER-
SCHAFTS-
BERATUNGS-
STELLEN

Allgemeine Schwangerschaftsberatungsstellen werden von konfessionellen und nicht konfessionsgebundenen Wohlfahrtsverbänden sowie anderen freien Trägern (u. a. Arbeiterwohlfahrt, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Deutsches Rotes Kreuz, Diakonisches Werk, Caritas, Sozialdienst katholischer Frauen) unterhalten. Auskünfte über örtliche Einrichtungen und Anschriften können über die im Anhang abgedruckten Adressen oder vom örtlichen Sozialamt eingeholt werden.

II.

Gesetzliche Regelungen

Strafgesetzbuch in Auszügen

§170

Verletzung der Unterhaltspflicht

(1) Wer sich einer gesetzlichen Unterhaltspflicht entzieht, so dass der Lebensbedarf des Unterhaltsberechtigten gefährdet ist oder ohne die Hilfe anderer gefährdet wäre, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer einer Schwangeren zum Unterhalt verpflichtet ist und ihr diesen Unterhalt in verwerflicher Weise vorenthält und dadurch den Schwangerschaftsabbruch bewirkt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§218

Schwangerschaftsabbruch

(1) Wer eine Schwangerschaft abbricht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren

oder mit Geldstrafe bestraft. Handlungen, deren Wirkung vor Abschluss der Einnistung des befruchteten Eies in der Gebärmutter eintritt, gelten nicht als Schwangerschaftsabbruch im Sinne dieses Gesetzes.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. gegen den Willen der Schwangeren handelt oder
2. leichtfertig die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung der Schwangeren verursacht.

(3) Begeht die Schwangere die Tat, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

(4) Der Versuch ist strafbar. Die Schwangere wird nicht wegen Versuchs bestraft.

§ 218 a

Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs

(1) Der Tatbestand des § 218 ist nicht verwirklicht, wenn

1. die Schwangere den Schwangerschaftsabbruch verlangt und dem Arzt durch eine Bescheinigung nach § 219 Abs. 2 Satz 2 nachgewiesen hat, dass sie sich mindestens drei Tage vor dem Eingriff hat beraten lassen,
2. der Schwangerschaftsabbruch von einem Arzt vorgenommen wird und
3. seit der Empfängnis nicht mehr als zwölf Wochen vergangen sind.

(2) Der mit Einwilligung der Schwangeren von einem Arzt vorgenommene Schwangerschaftsabbruch ist nicht rechtswidrig, wenn der Abbruch der Schwangerschaft unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und zukünftigen Lebensverhältnisse der Schwangeren nach ärztlicher Erkenntnis angezeigt ist, um eine Gefahr für das Leben oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes der Schwangeren abzuwenden, und die Gefahr nicht auf eine andere für sie zumutbare Weise abgewendet werden kann.

(3) Die Voraussetzungen des Absatzes 2 gelten bei einem Schwangerschaftsabbruch, der mit Einwilligung der Schwangeren von einem Arzt vorgenommen wird, auch als erfüllt, wenn nach ärztlicher Erkenntnis an der Schwangeren eine rechtswidrige Tat nach den §§ 176 bis 179 des Strafgesetzbuches begangen worden

ist, dringende Gründe für die Annahme sprechen, dass die Schwangerschaft auf der Tat beruht, und seit der Empfängnis nicht mehr als zwölf Wochen vergangen sind.

(4) Die Schwangere ist nicht nach § 218 strafbar, wenn der Schwangerschaftsabbruch nach Beratung (§ 219) von einem Arzt vorgenommen worden ist und seit der Empfängnis nicht mehr als zweiundzwanzig Wochen verstrichen sind. Das Gericht kann von Strafe nach § 218 absehen, wenn die Schwangere sich zur Zeit des Eingriffs in besonderer Bedrängnis befunden hat.

§ 218 b

Schwangerschaftsabbruch ohne ärztliche Feststellung; unrichtige ärztliche Feststellung

(1) Wer in den Fällen des § 218 a Abs. 2 oder 3 eine Schwangerschaft abbricht, ohne dass ihm die schriftliche Feststellung eines Arztes, der nicht selbst den Schwangerschaftsabbruch vornimmt, darüber vorgelegen hat, ob die Voraussetzungen des § 218 a Abs. 2 oder 3 gegeben sind, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 218 mit Strafe bedroht ist. Wer als Arzt wider besseres Wissen eine unrichtige Feststellung über die Voraussetzungen des § 218 a Abs. 2 oder 3 zur Vorlage nach Satz 1 trifft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 218 mit Strafe bedroht ist. Die Schwangere ist nicht nach Satz 1 oder 2 strafbar.

(2) Ein Arzt darf Feststellungen nach § 218 a Abs. 2 oder 3 nicht treffen, wenn ihm die zuständige Stelle dies untersagt hat, weil er wegen einer rechtswidrigen Tat nach Absatz 1, den §§ 218, 219 a oder 219 b oder wegen einer anderen rechtswidrigen Tat, die er im Zusammenhang mit einem Schwangerschaftsabbruch begangen hat, rechtskräftig verurteilt worden ist. Die zuständige Stelle kann einem Arzt vorläufig untersagen, Feststellungen nach § 218 a Abs. 2 und 3 zu treffen, wenn gegen ihn wegen des Verdachts einer der in Satz 1 bezeichneten rechtswidrigen Taten das Hauptverfahren eröffnet worden ist.

§ 218 c

Ärztliche Pflichtverletzung bei einem Schwangerschaftsabbruch

- (1) Wer eine Schwangerschaft abbricht,
 1. ohne der Frau Gelegenheit gegeben zu haben, ihm die Gründe für ihr Verlangen nach Abbruch der Schwangerschaft darzulegen,
 2. ohne die Schwangere über die Bedeutung des Eingriffs, insbesondere über Ablauf, Folgen, Risiken, mögliche physische und psychische Auswirkungen ärztlich beraten zu haben,
 3. ohne sich zuvor in den Fällen des § 218 a Abs. 1 und 3 aufgrund ärztlicher Untersuchung von der Dauer der Schwangerschaft überzeugt zu haben oder
 4. obwohl er die Frau in einem Fall des § 218 a Abs. 1 nach § 219 beraten hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 218 mit Strafe bedroht ist.

(2) Die Schwangere ist nicht nach Absatz 1 strafbar.

§ 219

Beratung der Schwangeren in einer Not- und Konfliktlage

(1) Die Beratung dient dem Schutz des ungeborenen Lebens. Sie hat sich von dem Bemühen leiten zu lassen, die Frau zur Fortsetzung der Schwangerschaft zu ermutigen und ihr Perspektiven für ein Leben mit dem Kind zu eröffnen; sie soll ihr helfen, eine verantwortliche und gewissenhafte Entscheidung zu treffen. Dabei muss der Frau bewusst sein, dass das Ungeborene in jedem Stadium der Schwangerschaft auch ihr gegenüber ein eigenes Recht auf Leben hat und dass deshalb nach der Rechtsordnung ein Schwangerschaftsabbruch nur in Ausnahmesituationen in Betracht kommen kann, wenn der Frau durch das Austragen des Kindes eine Belastung erwächst, die so schwer und außergewöhnlich ist, dass sie die zumutbare Opfergrenze übersteigt. Die Beratung soll durch Rat und Hilfe dazu beitragen, die in Zusammenhang mit der Schwangerschaft bestehende Konfliktlage zu bewältigen und einer Notlage abzuwehren. Das Nähere regelt das Schwangerschaftskonfliktgesetz.

(2) Die Beratung hat nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz durch eine anerkannte Schwangerschaftsberatungsstelle zu erfolgen. Die Beratungsstelle hat der Schwangeren nach Abschluss der Beratung hierüber eine mit dem Datum des letzten Beratungsgesprächs und dem

Namen der Schwangeren versehene Bescheinigung nach Maßgabe des Schwangerschaftskonfliktgesetzes ausstellen. Der Arzt, der den Abbruch der Schwangerschaft vornimmt, ist als Berater ausgeschlossen.

§ 219 a

Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft

(1) Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) seines Vermögensvorteils wegen oder in grob anstößiger Weise

1. eigene oder fremde Dienste zur Vornahme oder Förderung eines Schwangerschaftsabbruchs oder
2. Mittel, Gegenstände oder Verfahren, die zum Abbruch der Schwangerschaft geeignet sind, unter Hinweis auf diese Eignung

anbietet, ankündigt, anpreist oder Erklärungen solchen Inhalts bekannt gibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Absatz 1 Nr. 1 gilt nicht, wenn Ärzte oder aufgrund Gesetzes anerkannte Beratungsstellen darüber unterrichtet werden, welche Ärzte, Krankenhäuser oder Einrichtungen bereit sind, einen Schwangerschaftsabbruch unter den Voraussetzungen des § 218 a Abs. 1 bis 3 vorzunehmen.

(3) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn die Tat gegenüber Ärzten oder Personen, die zum Handel mit den in Absatz 1 Nr. 2 erwähnten Mitteln oder Gegenständen befugt sind, oder durch eine Veröffentlichung in

ärztlichen oder pharmazeutischen Fachblättern begangen wird.

§ 219 b

Inverkehrbringen von Mitteln zum Abbruch der Schwangerschaft

(1) Wer in der Absicht, rechtswidrige Taten nach § 218 zu fördern, Mittel oder Gegenstände, die zum Schwangerschaftsabbruch geeignet sind, in den Verkehr bringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Teilnahme der Frau, die den Abbruch ihrer Schwangerschaft vorbereitet, ist nicht nach Absatz 1 strafbar.

(3) Mittel oder Gegenstände, auf die sich die Tat bezieht, können eingezogen werden.

§ 240

Nötigung

(1) Wer einen anderen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.

(3) Der Versuch ist strafbar.

- (4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter
1. eine andere Person zu einer sexuellen Handlung nötigt,
 2. eine Schwangere zum Schwangerschaftsabbruch nötigt oder
 3. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger mißbraucht.

Gesetz zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten (Schwangerschaftskonfliktgesetz – SchKG)

§1

Aufklärung

(1) Die für gesundheitliche Aufklärung und Gesundheitserziehung zuständige Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung erstellt unter Beteiligung der Länder und in Zusammenarbeit mit Vertretern der Familienberatungseinrichtungen aller Träger zum Zwecke der gesundheitlichen Vorsorge und der Vermeidung und Lösung von Schwangerschaftskonflikten Konzepte zur Sexuaufklärung, jeweils abgestimmt auf die verschiedenen Alters- und Personengruppen.

(2) Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung verbreitet zu den in Absatz 1 genannten Zwecken die bundeseinheitlichen Aufklärungsmaterialien, in denen Verhütungsmethoden und Verhütungsmittel umfassend dargestellt werden.

(3) Die Aufklärungsmaterialien werden unentgeltlich an Einzelpersonen auf Anforderung, ferner als Lehrmaterial an schulische und berufsbildende Einrichtungen, an Beratungsstellen sowie an alle Institutionen der Jugend- und Bildungsarbeit abgegeben.

§ 2

Beratung

(1) Jede Frau und jeder Mann hat das Recht, sich zu den in § 1 Abs. 1 genannten Zwecken in Fragen der Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung sowie in allen eine Schwangerschaft unmittelbar oder mittelbar berührenden Fragen von einer hierfür vorgesehenen Beratungsstelle informieren und beraten zu lassen.

(2) Der Anspruch auf Beratung umfasst Informationen über

1. Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung,
2. bestehende familienfördernde Leistungen und Hilfen für Kinder und Familien, einschließlich der besonderen Rechte im Arbeitsleben,
3. Vorsorgeuntersuchungen bei Schwangerschaft und die Kosten der Entbindung,
4. soziale und wirtschaftliche Hilfen für Schwangere, insbesondere finanzielle Leistungen sowie Hilfen bei der Suche nach Wohnung, Arbeits- oder Ausbildungsplatz oder deren Erhalt,
5. die Hilfsmöglichkeiten für behinderte Menschen und ihre Familien, die vor und nach der Geburt eines in seiner körperlichen, geistigen oder seelischen Gesundheit geschädigten Kindes zur Verfügung stehen,
6. die Methoden zur Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs, die physi-

schen und psychischen Folgen eines Abbruchs und die damit verbundenen Risiken,

7. Lösungsmöglichkeiten für psychosoziale Konflikte im Zusammenhang mit einer Schwangerschaft,
8. die rechtlichen und psychologischen Gesichtspunkte im Zusammenhang mit einer Adoption.

Die Schwangere ist darüber hinaus bei der Geltendmachung von Ansprüchen sowie bei der Wohnungssuche, bei der Suche nach einer Betreuungsmöglichkeit für das Kind und bei der Fortsetzung ihrer Ausbildung zu unterstützen. Auf Wunsch der Schwangeren sind Dritte zur Beratung hinzuzuziehen.

(3) Zum Anspruch auf Beratung gehört auch die Nachbetreuung nach einem Schwangerschaftsabbruch oder nach der Geburt des Kindes.

§ 3

Beratungsstellen

Die Länder stellen ein ausreichendes Angebot wohnortnaher Beratungsstellen für die Beratung nach § 2 sicher. Dabei werden auch Beratungsstellen freier Träger gefördert. Die Ratsuchenden sollen zwischen Beratungsstellen unterschiedlicher weltanschaulicher Ausrichtung auswählen können.

§ 4**Öffentliche Förderung der Beratungsstellen**

- (1) Die Länder tragen dafür Sorge, dass den Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 für je 40.000 Einwohner mindestens eine Beraterin oder ein Berater vollzeitbeschäftigt oder eine entsprechende Zahl von Teilzeitbeschäftigten zur Verfügung steht. Von diesem Schlüssel soll dann abgewichen werden, wenn die Tätigkeit der Beratungsstellen mit dem vorgesehenen Personal auf Dauer nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass Schwangere in angemessener Entfernung von ihrem Wohnort eine Beratungsstelle aufsuchen können.
- (2) Die zur Sicherstellung eines ausreichenden Angebotes nach den §§ 3 und 8 erforderlichen Beratungsstellen haben Anspruch auf eine angemessene öffentliche Förderung der Personal- und Sachkosten.
- (3) Näheres regelt das Landesrecht.

§ 5**Inhalt der Schwangerschaftskonfliktberatung**

- (1) Die nach § 219 des Strafgesetzbuches notwendige Beratung ist ergebnisoffen zu führen. Sie geht von der Verantwortung der Frau aus. Die Beratung soll ermutigen und Verständnis wecken, nicht belehren oder bevormunden. Die Schwangerschaftskonfliktberatung dient dem Schutz des ungeborenen Lebens.
- (2) Die Beratung umfasst:
1. das Eintreten in eine Konfliktberatung; dazu wird erwartet, dass die schwangere Frau der sie beratenden Person die Gründe mitteilt, derentwegen sie einen Abbruch der Schwangerschaft erwägt; der Beratungscharakter schließt aus, dass die Gesprächs- und Mitwirkungsbereitschaft der schwangeren Frau erzwungen wird;
 2. jede nach Sachlage erforderliche medizinische, soziale und juristische Information, die Darlegung der Rechtsansprüche von Mutter und Kind und der möglichen praktischen Hilfen, insbesondere solcher, die die Fortsetzung der Schwangerschaft und die Lage von Mutter und Kind erleichtern;
 3. das Angebot, die schwangere Frau bei der Geltendmachung von Ansprüchen, bei der Wohnungssuche, bei der Suche nach einer Betreuungsmöglichkeit für das Kind und bei der Fortsetzung ihrer Ausbildung zu unterstützen, sowie das Angebot einer Nachbetreuung.

Die Beratung unterrichtet auf Wunsch der Schwangeren auch über Möglichkeiten, ungewollte Schwangerschaften zu vermeiden.

§ 6

Durchführung der Schwangerschaftskonfliktberatung

- (1) Eine ratsuchende Schwangere ist unverzüglich zu beraten.
- (2) Die Schwangere kann auf ihren Wunsch gegenüber der sie beratenden Person anonym bleiben.
- (3) Soweit erforderlich, sind zur Beratung im Einvernehmen mit der Schwangeren
 1. andere, insbesondere ärztlich, fachärztlich, psychologisch, sozialpädagogisch, sozialarbeiterisch oder juristisch ausgebildete Fachkräfte,
 2. Fachkräfte mit besonderer Erfahrung in der Frühförderung behinderter Kinder und
 3. andere Personen, insbesondere der Erzeuger sowie nahe Angehörige, hinzuzuziehen.
- (4) Die Beratung ist für die Schwangere und die nach Absatz 3 Nr. 3 hinzugezogenen Personen unentgeltlich.

§ 7

Beratungsbescheinigung

- (1) Die Beratungsstelle hat nach Abschluss der Beratung der Schwangeren eine mit Namen und Datum versehene Bescheinigung darüber auszustellen, dass eine Beratung nach den §§ 5 und 6 stattgefunden hat.
- (2) Hält die beratende Person nach dem Beratungsgespräch eine Fortsetzung dieses Gesprächs für notwendig, soll diese unverzüglich erfolgen.
- (3) Die Ausstellung einer Beratungsbescheinigung darf nicht verweigert werden, wenn durch eine Fortsetzung des Beratungsgesprächs die Beachtung der in § 218 a Abs. 1 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Fristen unmöglich werden könnte.

§ 8

Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen

Für die Beratung nach den §§ 5 und 6 haben die Länder ein ausreichendes plurales Angebot wohnortnaher Beratungsstellen sicherzustellen. Diese Beratungsstellen bedürfen besonderer staatlicher Anerkennung nach § 9. Als Beratungsstellen können auch Einrichtungen freier Träger und Ärzte anerkannt werden.

§ 9**Anerkennung von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen**

Eine Beratungsstelle darf nur anerkannt werden, wenn sie die Gewähr für eine fachgerechte Schwangerschaftskonfliktberatung nach § 5 bietet und zur Durchführung der Schwangerschaftskonfliktberatung nach § 6 in der Lage ist, insbesondere

1. über hinreichend persönlich und fachlich qualifiziertes und der Zahl nach ausreichendes Personal verfügt,
2. sicherstellt, dass zur Durchführung der Beratung erforderlichenfalls kurzfristig eine ärztlich, fachärztlich, psychologisch, sozialpädagogisch, sozialarbeiterisch oder juristisch ausgebildete Fachkraft hinzugezogen werden kann,
3. mit allen Stellen zusammenarbeitet, die öffentliche und private Hilfen für Mutter und Kind gewähren, und
4. mit keiner Einrichtung, in der Schwangerschaftsabbrüche vorgenommen werden, derart organisatorisch oder durch wirtschaftliche Interessen verbunden ist, dass hiernach ein materielles Interesse der Beratungseinrichtung an der Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen nicht auszuschließen ist.

§ 10**Berichtspflicht und Überprüfung der Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen**

(1) Die Beratungsstellen sind verpflichtet, die ihrer Beratungstätigkeit zugrunde liegenden Maßstäbe und die dabei gesammelten Erfahrungen jährlich in einem schriftlichen Bericht niederzulegen.

(2) Als Grundlage für den schriftlichen Bericht nach Absatz 1 hat die beratende Person über jedes Beratungsgespräch eine Aufzeichnung zu fertigen. Diese darf keine Rückschlüsse auf die Identität der Schwangeren und der zum Beratungsgespräch hinzugezogenen weiteren Personen ermöglichen. Sie hält den wesentlichen Inhalt der Beratung und angebotene Hilfsmaßnahmen fest.

(3) Die zuständige Behörde hat mindestens im Abstand von drei Jahren zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung nach § 9 noch vorliegen. Sie kann sich zu diesem Zweck die Berichte nach Absatz 1 vorlegen lassen und Einsicht in die nach Absatz 2 anzufertigenden Aufzeichnungen nehmen. Liegt eine der Voraussetzungen des § 9 nicht mehr vor, ist die Anerkennung zu widerrufen.

§11**Übergangsregelung**

Die Anerkennung einer Beratungsstelle aufgrund II.4 der Entscheidungsformel des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Mai 1993 (BGBl. I S. 820) steht einer Anerkennung aufgrund der §§ 8 und 9 dieses Gesetzes gleich.

§12**Weigerung**

(1) Niemand ist verpflichtet, an einem Schwangerschaftsabbruch mitzuwirken.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Mitwirkung notwendig ist, um von der Frau eine anders nicht abwendbare Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitschädigung abzuwenden.

§13**Einrichtungen zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen**

(1) Ein Schwangerschaftsabbruch darf nur in einer Einrichtung vorgenommen werden, in der auch die notwendige Nachbehandlung gewährleistet ist.

(2) Die Länder stellen ein ausreichendes Angebot ambulanter und stationärer Einrichtungen zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen sicher.

§14**Bußgeldvorschriften**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 13 Abs. 1 einen Schwangerschaftsabbruch vornimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden*.

§15**Anordnung als Bundesstatistik**

Über die unter den Voraussetzungen des § 218 a Abs. 1 bis 3 des Strafgesetzbuches vorgenommenen Schwangerschaftsabbrüche wird eine Bundesstatistik durchgeführt. Die Statistik wird vom Statistischen Bundesamt erhoben und aufbereitet.

§16**Erhebungsmerkmale, Berichtszeit und Periodizität**

(1) Die Erhebung wird auf das Kalendervierteljahr bezogen durchgeführt und umfasst folgende Erhebungsmerkmale:

1. Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen im Berichtszeitraum (auch Fehlanzeige),

* Nach Art. 14 der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro werden seit 1.1.2002 kraft europäischen Gemeinschaftsrechts alle Bezugnahmen auf nationale Währungseinheiten als Bezugnahme auf den Euro (Kurs 1:1,95583) verstanden.

2. rechtliche Voraussetzungen des Schwangerschaftsabbruchs (Beratungsregelung oder nach Indikationsstellung),
3. Familienstand und Alter der Schwangeren sowie die Zahl ihrer Kinder,
4. Dauer der abgebrochenen Schwangerschaft,
5. Art des Eingriffs und beobachtete Komplikationen,
6. Bundesland, in dem der Schwangerschaftsabbruch vorgenommen wird, und Bundesland oder Staat im Ausland, in dem die Schwangere wohnt,
7. Vornahme in Arztpraxis oder Krankenhaus und im Falle der Vornahme des Eingriffs im Krankenhaus die Dauer des Krankenhausaufenthaltes.

Der Name der Schwangeren darf dabei nicht angegeben werden.

(2) Die Angaben nach Absatz 1 sowie Fehlanzeigen sind dem Statistischen Bundesamt vierteljährlich zum jeweiligen Quartalsende mitzuteilen.

§ 17

Hilfsmerkmale

Hilfsmerkmale der Erhebung sind:

1. Name und Anschrift der Einrichtung nach § 13 Abs. 1;
2. Telefonnummer der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person.

§ 18

Auskunftspflicht

(1) Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht. Auskunftspflichtig sind die Inhaber der Arztpraxen und die Leiter der Krankenhäuser, in denen innerhalb von zwei Jahren vor dem Quartalsende Schwangerschaftsabbrüche durchgeführt wurden.

(2) Die Angabe zu § 17 Nr. 2 ist freiwillig.

(3) Zur Durchführung der Erhebung übermitteln dem Statistischen Bundesamt auf dessen Anforderung

1. die Landesärztekammern die Anschriften der Ärzte, in deren Einrichtungen nach ihren Erkenntnissen Schwangerschaftsabbrüche vorgenommen worden sind oder vorgenommen werden sollen,
2. die zuständigen Gesundheitsbehörden die Anschriften der Krankenhäuser, in denen nach ihren Erkenntnissen Schwangerschaftsabbrüche vorgenommen worden sind oder vorgenommen werden sollen.

Gesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen

§ 1

Berechtigte

(1) Eine Frau hat Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz, wenn ihr die Aufbringung der Mittel für den Abbruch einer Schwangerschaft nicht zuzumuten ist und sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat. Für Frauen, die Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz haben, gilt § 10 a Abs. 3 Satz 4 des Asylbewerberleistungsgesetzes* entsprechend.

(2) Einer Frau ist die Aufbringung der Mittel im Sinne des Absatzes 1 nicht zuzumuten, wenn ihre verfügbaren persönlichen Einkünfte in Geld oder Geldeswert eintaussendsiebenhundert Deutsche Mark** (Einkommensgrenze) nicht übersteigen und ihr persönlich kein kurzfristig verwertbares Vermögen zur Verfügung steht oder der Einsatz des Vermögens für sie eine unbillige Härte bedeuten würde. Die Einkommensgrenze erhöht sich um jeweils vierhundert Deutsche Mark** für jedes Kind, dem die Frau unterhaltspflichtig ist, wenn das Kind minderjährig ist und ihrem Haushalt angehört oder wenn es von ihr überwiegend unterhalten wird. Übersteigen die Kosten der Unterkunft für die Frau und die Kinder, für die ihr der Zuschlag nach Satz 2 zusteht, fünfhundert Deutsche Mark**, so erhöht sich die Einkommens-

grenze um den Mehrbetrag, höchstens jedoch um fünfhundert Deutsche Mark**.

(3) Die Voraussetzungen des Absatzes 2 gelten als erfüllt,

1. wenn die Frau laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz³, Arbeitslosenhilfe nach dem Arbeitsförderungsgesetz⁴, Ausbildungsförderung im Rahmen der Abordnung der Bundesagentur für Arbeit über die individuelle Förderung der beruflichen Ausbildung oder über die Arbeits- und Berufsförderung Behinderter, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz* oder Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhält oder
2. wenn Kosten für die Unterbringung der Frau in einer Anstalt, einem Heim oder in einer gleichartigen Einrichtung von einem Träger der Sozialhilfe oder der Jugendhilfe getragen werden.

* Auszug aus dem Asylbewerberleistungsgesetz:
§ 10 a Abs. 1 Satz 1: Für die Leistungen nach diesem Gesetz örtlich zuständig ist die nach § 10 bestimmte Behörde, in deren Bereich der Leistungsberechtigte aufgrund der Entscheidung der vom Bundesministerium des Innern bestimmten zentralen Verteilungsstelle verteilt oder der von der im Land zuständigen Behörde zugewiesen worden ist. § 10 a Abs. 3 Satz 4: Ist jemand nach Abs. 1 Satz 1 verteilt oder zugewiesen worden, so gilt dieser Bereich als sein gewöhnlicher Aufenthalt.

** Nach Art. 14 der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro werden seit 1.1.2002 kraft europäischer Gemeinschaftsrechts alle Bezugnahmen auf nationale Währungseinheiten als Bezugnahme auf den Euro (Kurs 1:1,95583) verstanden.

³ Gem. Art. 43 des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch, das am 1.1.2005 in Kraft tritt, wird das Wort 'Bundessozialhilfegesetz' durch die Wörter 'Zwölften Buch Sozialgesetzbuch' ersetzt.

⁴ Gem. Art. 26 des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt, das am 1.1.2005 in Kraft tritt, werden die Wörter 'Arbeitslosenhilfe nach dem Arbeitsförderungsgesetz' durch die Wörter 'Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch' ersetzt.

§ 2

Leistungen

(1) Leistungen sind die in § 24b Abs. 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genannten Leistungen, die von der gesetzlichen Krankenversicherung nur bei einem nicht rechtswidrigen Abbruch einer Schwangerschaft getragen werden.

(2) Die Leistungen werden bei einem nicht rechtswidrigen oder unter den Voraussetzungen des § 218 a Abs. 1 des Strafgesetzbuches vorgenommenen Abbruch einer Schwangerschaft als Sachleistungen gewährt. Leistungen nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch gehen Leistungen nach diesem Gesetz vor.

§ 3

Durchführung, Zuständigkeit, Verfahren

(1) Die Leistungen werden auf Antrag durch die gesetzliche Krankenkasse gewährt, bei der die Frau gesetzlich krankenversichert ist. Besteht keine Versicherung bei einer gesetzlichen Krankenkasse, kann die Frau einen Träger der gesetzlichen Krankenversicherung am Ort ihres Wohnsitzes oder ihres gewöhnlichen Aufenthaltes wählen.

(2) Das Verfahren wird auf Wunsch der Frau schriftlich durchgeführt. Die Krankenkasse stellt, wenn die Voraussetzungen des § 1 vorliegen, unverzüglich eine Bescheinigung über die Kostenübernahme aus. Tatsachen sind glaubhaft zu machen.

(3) Die Berechtigte hat die freie Wahl unter den Ärzten und Einrichtungen, die sich zur Vornahme des Eingriffs zu der in Satz 2 genannten Vergütung bereit erklären. Ärzte und Einrichtungen haben Anspruch auf die Vergütung, welche die Krankenkasse für ihre Mitglieder bei einem nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruch für Leistungen nach § 2 zahlt.

(4) Der Arzt oder die Einrichtung rechnet Leistungen nach § 2 mit der Krankenkasse ab, die die Bescheinigung nach Absatz 2 Satz 2 ausgestellt hat. Mit der Abrechnung ist zu bestätigen, dass der Abbruch der Schwangerschaft in einer Einrichtung nach § 13 Abs. 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes unter den Voraussetzungen des § 218 a Abs. 1, 2 oder 3 des Strafgesetzbuches vorgenommen worden ist.

(5) Im gesamten Verfahren ist das Persönlichkeitsrecht der Frau unter Berücksichtigung der besonderen Situation der Schwangerschaft zu achten. Die beteiligten Stellen sollen zusammenarbeiten und darauf hinwirken, dass sich ihre Tätigkeiten wirksam ergänzen.

§ 4

Kostenerstattung

Die Länder erstatten den gesetzlichen Krankenkassen die ihnen durch dieses Gesetz entstehenden Kosten. Das Nähere einschließlich des haushaltstechnischen Verfahrens und der Behördenzuständigkeit regeln die Länder.

§ 5**Rechtsweg**

Über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in den Angelegenheiten dieses Gesetzes entscheiden die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit.

§ 6**Anpassung**

Die in § 1 Abs. 2 genannten Beträge verändern sich um den Vomhundertsatz, um den sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert; ein nicht auf volle Euro errechneter Betrag ist auf- oder abzurunden. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend macht die veränderten Beträge im Bundesanzeiger bekannt.

§ 7**Übergangsvorschriften**

(1) Abweichend von § 1 Abs. 2 Satz 1 gilt für Frauen, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, eine Einkommensgrenze in Höhe von eintausendfünfhundert Deutschen Mark*; der Zuschlag für Kinder nach § 1 Abs. 2 Satz 2 beträgt dreihundertsiebzig Deutsche Mark*; bei den Kosten der Unterkunft nach § 1 Abs. 2 Satz 3 wird ein vierhundert Deutsche Mark* übersteigender

Mehrbetrag bis zur Höhe von fünfhundert Deutschen Mark* berücksichtigt.

(2) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend setzt für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung und dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Beträge nach Absatz 1 unter Berücksichtigung der Einkommensentwicklung in dem bezeichneten Gebiet jährlich zum 1. Juli neu fest, bis Übereinstimmung mit den im übrigen Geltungsbereich des Gesetzes geltenden Beträgen besteht.

* Nach Art. 14 der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro werden seit 1.1.2002 kraft europäischen Gemeinschaftsrechts alle Bezugnahmen auf nationale Währungseinheiten als Bezugnahme auf den Euro (Kurs 1:1,95583) verstanden.

III.

Adressen

Schwangerschaftskonfliktberatung*

Arbeiterwohlfahrt (AWO)
Bundesverband
Marie-Juchacz-Haus
Oppelner Str. 130
53119 Bonn
Tel.: 02 28/6 68 50
Internet: www.arbeiterwohlfahrt.de

Deutsches Rotes Kreuz (DRK)
Generalsekretariat
Carstennstr. 58
12205 Berlin
Tel.: 0 30/85 40 40
Internet: www.drk.de

Diakonisches Werk der EKD e.V.
Staffenbergstr. 76
70010 Stuttgart
Tel.: 07 11/2 15 90
Internet: www.diakonie.de

donum vitae e.V.
Breite Str. 27
53111 Bonn
Tel.: 02 28/3 86 73 43
Internet: www.donum-vitae.de

Paritätischer Wohlfahrtsverband (DPWV)
Oranienburger Str. 13–14
10178 Berlin
Tel.: 0 30/24 63 60
Internet.: www.dpwv.de

ProFamilia Bundesverband
Stresemannallee 3
60596 Frankfurt
Tel.: 0 69/63 90 02
Internet: www.profamilia.de

Allgemeine Schwangerschaftsberatung

Siehe Adressen zu Schwangerschaftskonfliktberatung sowie:

Deutscher Caritasverband e.V.
Karlstr. 40
79104 Freiburg im Breisgau
Tel.: 07 61/20 04 18
Internet: www.caritas.de

Sozialdienst katholischer Frauen (SKF)
- Zentrale e.V. -
Agnes-Neuhaus-Str. 5
44135 Dortmund
Tel.: 02 31/5 57 02 60
Internet: www.skf-zentrale.de

* nur Beratungsstellen, die eine Schwangerschaftskonfliktberatung durchführen, stellen die für einen Schwangerschaftsabbruch nach § 218 a Abs. 1 StGB erforderliche Beratungsbescheinigung aus.

IV.

Informationen zum Bestellen

Wenn Sie sich über die Leistungen für Mütter und Väter informieren möchten, können Sie folgende Publikationen kostenlos anfordern:

Wohngeld

Erhältlich beim Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

Staatliche Hilfen für Familien

- Wann? Wo? Wie? -

Mutterschutzgesetz

- Leitfaden zum Mutterschutz -

Erziehungsgeld, Elternzeit

Merkblatt Kindergeld

Bundesstiftung Mutter und Kind

- Informationen für schwangere Frauen in einer Notlage -

Alleinerziehend

- Tipps und Informationen -

Was mache ich mit meinen Schulden?

Kinder in Tageseinrichtungen und Tagespflege

Kinder suchen Eltern, Eltern suchen Kinder

- Informationen zum Adoptionsrecht und zum Adoptionsvermittlungsrecht -

Der Unterhaltsvorschuss

- Informationen über die Zahlung von Unterhaltsvorschuss und weitere Hilfen für Alleinerziehende -

Elternbrief Kind & Beruf

- Tipps für einen guten Start -

Das Kinderbetreuungsgesetz

- Kinder kriegen schlaue Eltern -

Publikationsversand der Bundesregierung

Postfach 48 10 09

18132 Rostock

Tel.: 018 88/80 80 800

Fax: 018 88/10 80 80 800

E-Mail: publikationen@bundesregierung.de

Internet: www.bmfsfj.de

Das Eherecht**Das Kindschaftsrecht**

Erhältlich bei
GVP Gemeinnützige Werkstätten
Maarstr. 98a
53227 Bonn
BMJ@GVP-Bonn.de

**Informationen für Migrantinnen
in Deutschland zu Beratung und
Hilfen bei Schwangerschaft****Eltern sein**

- Die erste Zeit zu dritt -

CD-ROM „love line“

(Schutzgebühr 6 Euro)

Das Baby

- Ein Leitfaden für Eltern -

Unsere Kinder

- Eine Broschüre für Eltern mit Kindern
von 2 bis 6 Jahren -

Kinderspiele

- Anregungen zur gesunden Entwicklung
von Kleinkindern -

Sichergehen

- Verhütung für sie und ihn -

Erhältlich bei der Bundeszentrale für
gesundheitliche Aufklärung (BZgA)
Postfach 91 01 52
51071 Köln
Fax: 02 21/89 92-257
E-Mail: order@bzga.de

V.

Stichwort-
verzeichnis

- Adoption 24, 34
 Ärztliche Erkenntnis 7, 20
 Ärztliche Pflichten 9, 21
 Alleinerziehende 34
 Allgemeine Schwangerschaftsberatung 16, 17, 18, 33
 Anerkannte Beratungsstelle 6, 8, 10, 13, 21
 Anerkennung, staatliche 12, 26
 Anerkennungsvoraussetzungen 12, 27
 Anstiftung 6, 8
 Arbeitsförderungsgesetz 15, 30
 Arbeitsunfähigkeit 16
 Ärztin/Arzt 6, 7, 8, 9, 13, 20, 21, 22, 31
 Asylbewerberleistungsgesetz 15, 30
 Ausbildungsförderung 15, 30
 Auskunftspflicht 16, 29
 Aussageverweigerungsrecht 11
- Bedürftigkeit 14, 15
 Behinderte Menschen 17, 24
 Beratung 6, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 16, 17, 18, 20, 21, 24, 26
 Beratungsbescheinigung 6, 11, 17, 20, 26
 Beratungsregelung 5, 6, 9, 16
 Beratungsstellen 6, 8, 10, 11, 12, 13, 17, 18, 21, 24, 26, 27, 33
 Beschlagnahmeverbot 12
 Betreuungsmöglichkeit 10, 17, 24, 25
 Bundessozialhilfegesetz 15, 30
 Bundesstatistik 16, 28
 Bundesstiftung Mutter und Kind 17, 34
 Bundesverfassungsgericht 5, 7, 27
- Drohung 8, 22
- Einrichtungen 13, 15, 28, 31
 Einwilligung 7, 8, 20
 Empfängnis 6, 7, 8, 20
 Erhebungsmerkmale 16, 28
 Erziehungsgeld 34
- Familienplanung 5, 16, 24
- Gehilfe 6
 Gesetzliche Krankenkasse 14, 15, 31
 Gesundheitsämter 13
 Gewalt 8, 22
- Heimbewohnerinnen/Heimbewohner 15
 Hilfen für Mutter und Kind 12
 Hilfsmöglichkeiten für behinderte Menschen 17, 24
- Indikationen
 – kriminologische 7, 8
 – medizinische 7
 Information (medizinische, soziale, juristische) 10, 25
- Jahresberichte 12
- Konfliktberatung 10, 25
 Kostenerstattung 15, 31
 Kostenübernahme 14, 15
 Kostenträger 14

- Krankengeld 16
Krankenversicherung, gesetzliche 15, 31
- Lohnfortzahlung 16
- Mittäterschaft 8
Mutterschutz 34
- Nachbehandlung 13, 28
Nachbetreuung 10, 17, 24, 26
Nötigung 8, 22
- Persönlicher Strafausschließungsgrund 8
Psychosoziale Konflikte 17, 24
- Schutz des ungeborenen Lebens 10, 21, 25
Schwangeren- und Familienhilfe-
änderungsgesetz 5
Schwangerschaft
– Schwangerschaftsabbruch 5, 6, 7, 8, 9, 10,
13, 14, 16, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 27, 28, 29,
30, 31
– Schwangerschaftsberatung 16, 17, 33
– Schwangerschaftsberatungsstellen 18
– Schwangerschaftskonflikt 9
– Schwangerschaftskonfliktberatung 6, 9,
10, 11, 12, 17, 25, 26, 33
– Schwangerschaftskonfliktberatungs-
stelle 8, 10, 12, 14, 26, 27
– Schwangerschaftskonfliktgesetz 5, 9,
23 ff
- Schweigepflicht 11
Sexualaufklärung 5, 16, 24
Sexueller Missbrauch 7
Sexuelle Nötigung 7
Sozialamt 13, 18
Sozialhilfe 17
Statistik 16, 28
Statistisches Bundesamt 16, 28
Strafausschließungsgrund 8
Strafgesetzbuch 6, 19, 20, 21, 22, 23
- Straflosigkeit 8
- Tatbestandsausschluss 7
- Unterhaltspflicht 8, 19
- Vergewaltigung 7
Verhütung 5, 16, 24
Vorsorgeuntersuchungen 17, 24
- Wohngeld 34
Wohnungssuche 10, 17, 24, 25
Wohlfahrtsverbände 13, 18

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung;
sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Herausgeber:

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend
11018 Berlin
www.bmfsfj.de

Bezugsstelle:

Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 48 10 09
18132 Rostock
Tel.: 018 88/80 80 800
Fax: 018 88/10 80 80 800
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de
Internet: www.bmfsfj.de

Stand:

November 2005

Gestaltung:

KIWI GmbH, Osnabrück

Druck:

Koelblin-Fortuna-Druck, Baden-Baden

Für weitere Fragen nutzen Sie unser
Servicetelefon: 018 01/90 70 50*
Fax: 018 88/5 55 44 00
Montag–Donnerstag 7–19 Uhr

* nur Anrufe aus dem Festnetz, 9–18 Uhr 4,6 Cent,
sonst 2,5 Cent pro angefangene Minute